



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Revision des Militärversicherungsgesetzes

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht)

Bern, im Oktober 2009

Inhalt

A. Einleitende Bemerkungen

1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand	3
3. Hauptergebnisse	3
4. Zusätzliche Ergebnisse	4

B. Ergebnisse im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen	5
2. Einzelne Bestimmungen	6
3. Einzelne Bestimmungen betreffend Änderung bisherigen Rechts	15

A. Einleitende Bemerkungen

1. Ausgangslage

Am 14. Januar 2009 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 1. Mai 2009.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie 49 interessierte Organisationen wurden eingeladen, sich zu dem Entwurf zur Revision des MVG zu äussern. Insgesamt wurden 104 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch) veröffentlicht.

Das Eidgenössische Departement des Innern erhielt insgesamt 63 Stellungnahmen. 57 Stellungnahmen stammen von Behörden und Organisationen, die offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren. 24 Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Die Kantone Zürich und Jura gaben keine Stellungnahme ab. Von den 14 ins Vernehmlassungsverfahren einbezogenen politischen Parteien antworteten deren vier (FDP, Die Liberalen, SP, SVP, CSP).

2. Gegenstand

Mit dieser Revision sollen die Synergien zwischen der Militärversicherung (MV) und der Unfallversicherung (UV) verstärkt und längerfristig Einsparungen von jährlich rund 10 Millionen Franken erzielt werden. Das System der Militärversicherung wird jedoch mit dem Revisionsentwurf nicht grundlegend geändert. Es soll jedoch aktualisiert und an die heutigen Erfordernisse angepasst werden, dies insbesondere hinsichtlich des Kreises der versicherten Personen und der Leistungen.

3. Hauptergebnisse

Abgesehen von einer Mehrheit der Kantone und den Arbeitgeberorganisationen wird in der Vernehmlassung die Absicht bei der MV Einsparungen von jährlich rund 10 Millionen Franken zu erzielen negativ aufgenommen. Es wird kritisiert, dass mit den angestrebten Einsparzielen letztlich bloss eine Umverteilung im Bundeshaushalt und ein administrativer Mehraufwand entstünden. Eine verstärkte Harmonisierung der MV mit dem UVG und dem ATSG wird dagegen besser akzeptiert.

Im Vorfeld der Revision hat die Abteilung Militärversicherung der SUVA ein Factsheet an die Vernehmlassungsadressaten gesandt, welches vier zentrale Punkte des Revisionsprojektes in Frage stellt. Die revisionskritischen Positionen der Vernehmlassungsteilnehmer entsprechen in groben Zügen diesem Factsheet vom 31.03.2009.

Pro

Die Kantone BS, GL, OW, SZ, TG, TI, UR, VD, VS und ZG sowie die politische Partei CSP und santé suisse stimmen der Revisionsvorlage ohne weitere Bemerkungen zu.

Grundsätzlich mit den Vorschlägen einverstanden erklären sich die Kantone FR, GE und SH sowie die Arbeitgeberorganisationen Centre Patronal, die FER und der Schweizerische Arbeitgeberverband, dessen Stellungnahme sich auch H+ Die Spitäler der Schweiz anschliesst.

Die Kantone AI, BL und NW sowie die IV-Stellenkonferenz begrüßen die Stossrichtung der Revision und die damit verbundenen Annäherungen an die übrigen Sozialversicherungszweige. Sie fordern jedoch eine grundsätzliche Diskussion über die Weiterführung der MV und treten diesbezüglich für eine Aufhebung der MV ein.

Kontra

Die Kantone AR und SO halten eine Annäherung der MV an die Leistungen der anderen Sozialversicherungszweige für sinnvoll. Gleichzeitig äussern sie erhebliche Vorbehalte gegenüber den zentralen Vorschlägen der Revisionsvorlage.

Die Kantone AG, GR, LU, NE und SG sowie die FDP.Die Liberalen, die SP, die SVP, der sgv (dessen Stellungnahme sich Treuhand Suisse anschliesst), KV Schweiz, der SGB, transfair, Travail.Suisse, die SUVA, die AWM, der BSMP, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste, der Schweizerische Fourierverband, die SOG, der SSV, der Verband der Instruktoren und die Vereinigung der Kader des Bundes lehnen die Revision ab. Insgesamt werden dabei die Einsparmöglichkeiten in Frage gestellt. Kritisiert werden zudem generell die Verschlechterung des Versicherungsschutzes für Miliz und Berufsmilitär, der administrative Mehraufwand aufgrund zusätzlicher Abgrenzungsfragen, die Verletzung der Staatshaftungsfunktion, der Attraktivitätsverlust des Berufsmilitärs und die Kostenverlagerung innerhalb des Bundes. Insbesondere der Schweizerische Pensionskassenverband weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch die Umverteilung der Kosten eine Mehrbelastung für die Publica und das VBS entstünden.

Ferner wird der Zeitpunkt der Revision als unvorteilhaft beurteilt, da das Parlament sich derzeit mit der Revision des UVG beschäftigt, auf welches sich die Revisionsvorlage des MVG in diversen Punkten bezieht.

Die FDP.Die Liberalen und der sgv (dessen Stellungnahme sich Treuhand Suisse anschliesst) demonstrieren Interesse an einer Auflösung der MV sowie die anschliessende Übertragung der Leistungsbereiche in die entsprechenden Sozialversicherungen.

Neutral

Der Kanton BE, die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Integration Handicap, die Treuhand-Kammer, die FMH, die Gesundheitsförderung Schweiz, der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz, swiss safety, die Municipalité de Lausanne und der Schweizerische Städteverband verzichten auf eine Stellungnahme.

4. Zusätzliche Ergebnisse

Die bfu fordert von der MV die nötigen Mittel für Unfallprävention mit einer gewissen Konstanz und Regelmässigkeit zu budgetieren und spricht sich für eine koordinierte Zusammenarbeit mit der Militärischen Unfallverhütung aus.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen zusammengefasst.

B. Ergebnisse im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen

Abgesehen von den unter den Hauptergebnissen zusammengefassten allgemeinen Bemerkungen (vgl. Ziff. 3 auf Seite 3f.) werden die folgenden allgemeinen Anmerkungen zur Versicherung gemacht:

Das Gros der im Vernehmlassungsverfahren angehörten Institutionen äussert sich kritisch zu dem im Entwurf vorgeschlagenen Einsparpotenzial. Es wird begründet, dass die in Aussicht gestellten Einsparungen in der MV auf Kosten einer Umverteilung innerhalb des Bundeshaushalts finanziert würden und letztlich das VBS und die Vorsorgeeinrichtung Publica Zusatzbelastungen zu tragen hätten. Die Kantone AG, NE und SG, der sgv, die SUVA, und der SSV erwähnen, dass durch die Übertragung der Führung an die SUVA Synergien genutzt werden konnten und diesbezüglich Einsparungen bei den Verwaltungskosten erzielt wurden. Der Kanton AG, transfair, die SUVA, der BSMP und der SSV halten zudem in ihren Stellungnahmen fest, dass bereits mit dem Entlastungsprogramm 04 des Bundes einzelne Leistungen gekürzt wurden. Die FDP, Die Liberalen und die SVP erklären, dass aufgrund der mortalitäts- und rekrutierungsbedingten Entwicklung ohnehin eine Kostenreduktion in der MV erfolgen wird. Der Kanton NE, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der sgv, der SGB, transfair, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste kritisieren, dass durch die Revision der Verwaltungsaufwand und somit auch die Kosten zunehmen werden. Der Kanton NE, die FDP, Die Liberalen und die SUVA befürchten sogar, dass mit der Revision die Gesamtkosten für den Bund ansteigen werden.

Die Kantone BL und VS, Centre Patronal, die FER und der Schweizerische Arbeitgeberverband zeigen sich hingegen erfreut, dass mit der geplanten Revision die Kosten gesenkt werden sollen.

Insgesamt lassen die Stellungnahmen darauf schliessen, dass sich für die Vernehmlassungsteilnehmer das System der Militärversicherung bewährt hat und keine grundlegende Umgestaltung der Militärversicherung nötig ist. Generell werden gewisse Annäherungen der MV an die Leistungen der UV, resp. der anderen Sozialversicherungseinrichtungen begrüsst. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Angleichungen stellen jedoch bereits für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer einen zu fundamentalen Eingriff in das System der MV dar. Die MV soll gemäss dem Kanton SG als Sozialversicherungseinrichtung selbständig bleiben. KV Schweiz sieht seit der Revision 1994 keine veränderte Ausgangslage, die eine Revision verlangen würde. Der Kanton GE stellt fest, dass der Versicherungsschutz des MVG im Vergleich mit dem UVG auch nach der Revision immer noch besser ist.

Die Kantone AI, BL, NW, die IV-Stellenkonferenz, die FDP, Die Liberalen und der sgv befürworten eine Diskussion über die Aufhebung der MV und deren Überführung in die Versicherungszweige der UV und KV.

Die FDP, Die Liberalen fordert bei den Sozialversicherungssystemen der AHV und IV eine rasche Lancierung von neuen Revisionen in Angriff zu nehmen.

Die Kantone AG, GR, NE und SG sowie die FDP, Die Liberalen, die SP, die SVP, KV Schweiz, der SGB, die SUVA, der BSMP, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste erwähnen, dass die MV nicht nur Sozialversicherungsleistungen deckt, sondern auch eine Staatshaftungsfunktion hat und deshalb gewisse höhere Leistungen im Vergleich mit den anderen Sozialversicherungen gerechtfertigt sind. Weiter wird betont, dass das erhöhte Risiko der Militärdienstleistenden, die einer obligatorischen Dienstpflicht unterstehen, berücksichtigt werden muss.

Die Kantone AG, NE, die FDP, Die Liberalen, die SVP, der sgv, transfair, der SGB, die AWM, die SOG, der SSV, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste sehen in der Revision einen Attraktivitätsverlust für die Armee als Arbeitgeber und den Militärdienst insgesamt. Ferner wird argumentiert, dass der aktuelle und umfassende Versicherungsschutz notwendig ist, um auch in Zukunft qualifizierte Berufsmilitärs zu rekrutieren. Der Verband der Instruktoren bezeichnet die geplanten Massnahmen als kalter Lohnabbau.

Die Kantone BL und SH hingegen finden, dass sich die MV auf die eigentliche Dienstzeit beschränken sollte. Wobei der Kanton BL kostendeckende Prämien für die beruflich Versicherten und der Schweizerische Arbeitgeberverband eine Anpassung des Status der Berufsmilitärs an das übrige Bundespersonal fordern.

Die SP, der SGB, die SUVA sowie der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste kritisieren, dass der Expertenbericht vom 30.04.2008, in welchem zwei Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern des BAG, des VBS und der SUVA Militärversicherung, verschiedene Revisionsvorschläge erarbeitet haben, in der Revisionsvorlage keine Erwähnung findet.

2. Einzelne Bestimmungen

Streichung eines Ausdrucks

Keine Bemerkungen

Art. 1a [Aufgehoben; übertragen nach Art. 2]

Keine Bemerkungen

Art. 2 [Kreis der versicherten Personen]

Abs. 1

Die Kantone AG, GR und SH fordern die Terminologie in Abs. 1 lit. b und Abs. 1 lit. j derjenigen der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (BZG, SR 520.1) anzupassen.

Der Kanton FR stellt fest, dass Personen, die sich an Programmen der Friedensförderung, der Stärkung der Menschenrechte und der humanitären Hilfe des Bundes beteiligen durch die MV versichert sind. Personen, die andererseits, teilweise auf freiwilliger Basis, an kantonalen Hilfsprogrammen teilnehmen, stehen ohne Versicherungsschutz der MV da. Deshalb beantragt der Kanton FR, dass Personen, die sich an einem Katastropheneinsatz in der Schweiz engagieren und dafür eventuelle Vorbereitungen treffen müssen, durch die MV versichert sind.

Der Kanton SG schlägt vor Art. 2 Bst. f Ziff. 10 dahingehend zu ändern, dass auch die Entlassung aus der Zivilschutzdienstpflicht enthalten ist. Zudem sollte in Art. 2 Bst. f eine neue Ziff. 11 die Fassung oder die Abgabe der Zivilschutzausrüstung einschliessen.

Der Kanton NW, der Schweizerische Arbeitgeberverband, KV Schweiz und transfair sind mit den Vorschlägen des Entwurfs einverstanden.

Art. 3 [Dauer des Versicherungsverhältnisses]

Die SUVA ist mit dem in Abs. 2 einbezogenen Art. 4 des UVG nicht einverstanden, weil dadurch freiwillige UV-Versicherte von einer Sistierung des MV-Versicherungsschutzes betroffen wären.

Art. 4 Abs. 1bis (neu) [Einschränkung der Deckung bei beruflich Versicherten]

Kontra

Die Kantone AG, AR, SG und SO, die FDP, Die Liberalen, die SP, die SVP, der sgV, KV Schweiz, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der Personalverband des Bundes, SwissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste, der Schweizerische Fourierverband, die SOG, der Schweizerische Pensionskassenverband, der SSV und die Vereinigung der Kader des Bundes sprechen sich dagegen aus, dass beim Berufspersonal der Armee Krankheiten nicht mehr über die MV abgedeckt werden sollen.

Die Kantone AR, LU und SG, die FDP, Die Liberalen, die SP, der sgV, KV Schweiz, der SGB, transfair, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste, der Schweizerische Pensionskassenverband und die Vereinigung der Kader des Bundes erwähnen, dass die vorgeschlagenen Änderungen lediglich zu einer Umverteilung der Kosten im Bundeshaushalt führen und Einsparungen, wenn überhaupt, kaum bemerkbar seien. Der Bund (das VBS als Arbeitgeber) müsste neu für die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und die Publica für die Rentenleistungen aufkommen.

Ein weiterer Punkt, der die Einsparziele negativ beeinflusst, sind gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern (Kantone AR und SG, FDP, Die Liberalen, SP, sgV, KV Schweiz, SGB, transfair, SUVA, Personalverbandes des Bundes, swissPersona, Verbandes des Personals öff. Dienste und Vereinigung der Kader des Bundes) die neu vorzunehmende Trennung der Gesundheitsschäden bei beruflich Versicherten in Unfall und Krankheit. Der durch zusätzliche Abgrenzungsfragen entstehende Mehraufwand würde gemäss den Teilnehmern den Verwaltungsapparat unnötig ausbauen.

Der Kanton AR, die FDP, Die Liberalen, die SP, der SGB, transfair, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste betonen, dass die Berufsmilitär seit 2006 kostendeckende Krankenversicherungsprämien bezahlen.

Die Kantone AG, AR und SO, die SP, der SGB, die SUVA, die AWM, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste, die SOG und der SSV finden es personalpolitisch verhängnisvoll, wenn Berufspersonal und Milizsoldaten, die während der Ausbildung und des Einsatzes den gleichen Gefahren und Risiken ausgesetzt sind, keinen einheitlichen Versicherungsschutz hätten. Die Berufssoldaten sind grundsätzlich dem Dienstreglement unterstellt, was deren Nähe zur Miliz aufzeigt, argumentieren der SGB, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste und der Verband der Instrukturen.

Da die Deckung der Militärversicherung im Vernehmlassungsentwurf für beruflich Versicherte während ihrer beruflichen Tätigkeit auf Unfälle beschränkt werden soll, sehen die Vernehmlassungsteilnehmer (die Kantone AG, SG und SO, die SVP, die AWM, den Schweizerischen Fourierverband, die SOG, den SSV) die Attraktivität des Berufsmilitärs gefährdet. Der Kanton SO und die SOG erwähnen, dass mit dem Vorschlag Lohnnebenleistungen abgebaut würden.

Der Kanton LU weist darauf hin, dass die mit der Revision beabsichtigte Unterstellung der beruflich Versicherten bei Krankheit unter das KVG bei stationären Behandlungen zu einer Mehrbelastung der Kantone führen wird.

Die Vereinigung der Kader des Bundes erwähnt, dass bestimmtes militärisches Berufspersonal bei Auslandseinsätzen (Angehörige des Armee-Aufklärungsdetachements, des AC-Zentrums, der Mil Sich und Berufsmilitärpiloten) durch die Revision benachteiligt würde. Diese Gruppe müsste im Gegensatz zu Personen, welche im Rahmen der Teilnahme an der Friedensförderung, der Stärkung der Menschenrechte und der humanitären Hilfe des Bundes und an Hilfsaktionen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe über einen besonderen Arbeitsvertrag verfügen, bei Auslandseinsätzen eine Zusatzversicherung abschliessen, da die Basisversicherung nach KVG unter Umständen nicht ausreicht. Zudem stellt sich für die Vereinigung der Kader des Bundes die Frage, wie die Deckung von Nichtberufsunfällen beim Einsatz in einem gefährdeten Land behandelt würde.

Pro

Die Mehrheit der am Vernehmlassungsverfahren teilnehmenden Kantone stellt sich grundsätzlich hinter den Gesetzesvorschlag. Der Kanton NW begrüsst die Harmonisierung explizit, sofern an einem separaten MVG festgehalten wird.

Centre Patronal, die FER und der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützen in ihren Stellungnahmen diesen Vorschlag, da die Tätigkeiten des Berufsmilitärs in Bezug auf Krankheit keine ausserordentlichen Risiken ausweisen und eine Gleichstellung mit den übrigen Bundesbediensteten angebracht wäre. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hält jedoch von Vorteil, dass die MV weiterhin als Taggeldversicherer amten soll und für die Lohnfortzahlungen aufkommt.

Art. 8 [Leistungen]

Der Kanton NW begrüsst die Kürzung der Liste und eine Harmonisierung der Regel. Transfair indessen ist gegen weitere Kürzungen. Transfair spricht sich für einen Erhalt der Entschädigungen für Berufsbildungskosten aus.

Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 und 13 [Aufgehoben; verschiedene technische Leistungen]

Im Sinne einer Anpassung an das ATSG stimmen die Kantone NW und SG der Aufhebung dieser Gesetzesartikel zu.

Art. 15 (neu) [Leistungen bei Krankheit während des Urlaubs oder bei Dienstupbrüchen]

Kontra

Die Kantone AR, GE, SG und SO, die FDP, Die Liberalen, die SP, die SVP, der sgV, KV Schweiz, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste, der Schweizerische Fourierverband, die SOG und der Schweizerische Pensionskassenverband lehnen diesen Gesetzesvorschlag ab. Die Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich gegen Einschränkungen des Krankheits- und Unfallversicherungsschutzes während des Urlaubs oder bei Dienstupbrüchen aus (bei Unfällen sollen die Geldleistungen auf das Niveau der UV reduziert und bei Krankheit ab dem 10. Tag des Urlaubs oder des Dienstupbruchs ganz gestrichen werden).

Die Kantone AR, GE und SO, die FDP, Die Liberalen, die SP, die SVP, der sgv, KV Schweiz, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste und die SOG kritisieren, dass mit der vorgeschlagenen Änderung für bestimmte Personengruppen (Studenten, Selbständigerwerbende und Erwerbslose) Versicherungslücken entstehen könnten. Bei Krankheit während des Urlaubs bzw. Dienstunterbrüchen ab dem 10. Tag wäre das Risiko Erwerbsausfall, Invalidität und Tod nicht mehr gedeckt. KV Schweiz, der SGB, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste ergänzen, dass neu die Arbeitgeber aufgrund der Lohnfortzahlungspflicht nach OR belastet würden.

Der zweite Hauptkritikpunkt der Vernehmlassungsteilnehmer (Kanton AR, die FDP, Die Liberalen, die SP, der sgv, KV Schweiz, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der Personalverband des Bundes, SwissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste und die SOG) bezieht sich auf den gesteigerten Mehraufwand, der durch zusätzliche Abgrenzungsfragen entstünde. In diesem Zusammenhang erwähnen KV Schweiz, der SGB, der Personalverband des Bundes, SwissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste, dass der Gesetzesvorschlag zu einem erschwerten Heilkostenmanagement der MV führen würde.

Das insgesamt geringe Einsparpotenzial rechtfertigt für die FDP, Die Liberalen, die SP, den sgv, den SGB, transfair, die SUVA, die AWM, den Personalverband des Bundes, SwissPersona, den Verband des Personals öff. Dienste und die SOG diese Gesetzesänderung nicht.

Der Kanton AR, die SP, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, SwissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste wenden ein, dass im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht Urlaube und Dienstunterbrüche je nach Dienstleistung nicht frei wählbar und unterschiedlich sein können. Dies kann je nach Aufgebot zu einem unterschiedlichen Versicherungsschutz und einer Ungleichbehandlung der Versicherten führen. Die SUVA kritisiert zudem, dass die Begriffe ‚Urlaub‘ und ‚Dienstunterbruch‘ nicht gesetzlich geregelt oder näher umschrieben sind.

Für den Kanton SG und die SVP steht der Vorschlag dem verfassungsrechtlichen Haftungsprinzip der MV entgegen. Der Schweizerische Pensionskassenverband lehnt diese Haftungsbeschränkung des Bundes ab, da diese im Koordinationsfall der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Art. 25 BVV2 höhere Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen nach sich zöge.

Pro

Der Kanton NW, Centre Patronal, die FER und der Schweizerische Arbeitgeberverband stimmen dem Vorschlag zu. Gemäss ihren Aussagen sollte die MV nur die Risiken während der eigentlichen Dienstzeit versichern. Die FER erwähnt, dass die Versicherten immer noch besser gestellt sind, da sie keine Franchise und keine Kostenbeteiligung tragen müssten. Der Schweizerische Arbeitgeberverband kritisiert jedoch die Gefahr von Versicherungslücken und die mögliche Zunahme an Verwaltungsaufwand.

Art. 28 Abs. 4 zweiter Satz, 4bis (neu), 7 und 8 (neu) [Bemessung des Taggeldes]

Abs. 4 zweiter Satz

Keine Bemerkungen

Abs. 4bis (neu)

Der Kanton SG, die SP, KV Schweiz, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste lehnen diesen Gesetzesvorschlag aus den bereits in Art. 15 MVG genannten Gründen ab.

Abs. 7

Keine Bemerkungen

Abs. 8 (neu)

Keine Bemerkungen

Art. 30 zweiter Satz [Terminologische Anpassung]

Keine Bemerkungen

Art. 32 Abs. 3 erster Satz [Entschädigungen an Selbständigerwerbende]

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (zitiert die Begründung des Schweizerischen Bau-
meisterverbandes, welcher er sich anschliesst) und der sgv lehnen die vorgeschlagene Kor-
rektur ab. Die Halbierung der Maximalentschädigung, neu der einfache Höchstbetrag des
versicherten Verdienstes, kann sich gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern in gewissen
Fällen als ungenügend erweisen und Versicherungslücken schaffen. Zudem wird das Spar-
potenzial als zu gering bewertet.

Art. 38 Abs. 3 (neu) [Begrenzung der Kapitalhilfe]

Keine Bemerkungen

**Art. 40 Abs. 2bis (neu), 3 zweiter Satz und 4 [Einführung eines minimalen Invaliditäts-
grades]**

Abs. 2bis (neu)

Der Kanton SG, die SVP und der BSMP lehnen den Vorschlag ab. Die Vernehmlassungs-
teilnehmer sehen in der Gesetzesänderung das Haftungsprinzip der MV verletzt. Zudem sind
sie der Meinung, dass Invaliditätsgradbemessungen auch bei geringfügiger Invalidität zuver-
lässig vorgenommen werden können. Der BSMP sieht in diesem Vorschlag ein Anzeichen
für die baldige Integration der MV in das UVG.

Der Kanton NW, die FER und die SUVA stimmen dem Vorschlag zu. Der Kanton NW er-
wähnt, dass nach wie vor unterschiedliche Eintrittsschwellen ins System bestehen (MV:
10%; IV: 40% Invalidität). Die FER erwähnt, dass dank dieser Änderung die Koordination
zwischen der MV und UV erhöht werden kann und schlussendlich Einsparungen möglich
sind.

Die FDP, Die Liberalen und der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützen eine Anpassung des Invaliditätsgrades an das UVG. Sie verweisen jedoch mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass diesbezüglich im Rahmen der UVG-Revision divergierende Meinungen bestehen und das MVG in jedem Fall mit dem UVG zu koordinieren ist. Die FDP, Die Liberalen plädiert für eine Heraufsetzung des Invaliditätsgrades von derzeit 10 auf 20%.

Abs. 3 zweiter Satz [Terminologische Anpassung]

Keine Bemerkungen

Abs. 4 [Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei Unfällen im Urlaub oder während eines Dienstunterbruchs]

Der Kanton SG, die SP, KV Schweiz, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste lehnen diesen Gesetzesvorschlag aus den bereits in Art. 15 MVG genannten Gründen ab.

Art. 42 [Formelle Anpassung; Anspruch bei Wiederaufnahme der Heilbehandlung]

Keine Bemerkungen

Art. 46 Abs. 1 und 2 erster Satz [Auskauf der Rente]

Keine Bemerkungen

Art. 48 sowie (Art. 49 und 50) [Integritätsentschädigung]

Kontra

Die Kantone AR, SG und SO, die SP, die SVP, KV Schweiz, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der BSMP, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste und die SOG lehnen den Vorschlag ab. Die FDP, Die Liberalen begrüsst eine Verbesserung der Synergieeffekte mit dem UVG, hat jedoch erhebliche Vorbehalte gegenüber dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel. Der sgv und die Vereinigung der Kader des Bundes beantragen beim System der Integritätsschadenrente zu bleiben.

Die Vernehmlassungsteilnehmer (Kanton SG, die SP, die SVP, KV Schweiz, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der BSMP, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste und die SOG) machen darauf aufmerksam, dass die Integritätsschadenrenten bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2004 um 40% reduziert wurden. Weitere Einsparmöglichkeiten werden deshalb in Frage gestellt. Die FDP, Die Liberalen, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste und die SOG schätzen das erwartete Sparpotenzial durch den Systemwechsel als äusserst gering ein. Einsparungen sind gemäss SUVA höchstens bei den selten auftretenden schweren Fällen möglich. Wobei der SGB, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste erwähnen, dass Schwergeschädigte nach der Umstellung tiefere Leistungen als heute erhielten.

Für die Vernehmlassungsteilnehmer (Kanton SG, die SP, die SVP, der SGB, transfair, die SUVA, die AWM, der BSMP, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband

des Personals öff. Dienste und die SOG) trägt der Systemwechsel zur Integritätsentschädigung der UV dem Haftpflichtcharakter der MV zu wenig Rechnung. Der Kanton SG, KV Schweiz, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste argumentieren, dass neu der Ausgleich immaterieller Schäden weitgehend ausgeschlossen bliebe. Aktuell wird nicht nur der Schaden als solches entschädigt, sondern auch dessen Auswirkungen auf die Lebensfunktionen und die Lebensgestaltung der betroffenen Versicherten.

Die Kantone AR und SO, die FDP, Die Liberalen, die SP, die SVP, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste erklären, dass die MV-Versicherten durch den Gesetzesentwurf schlechter gestellt würden als Personen bei einem zivilen Versicherungsfall. Konkret könnte ein Angehöriger der Armee, der keine zusätzlichen Haftpflichtansprüche gegenüber dem Bund hat, mit der vorgeschlagenen Neuregelung bei einem schlimmen Unfall im Militär nur noch eine maximale Genugtuung in der Höhe einer Integritätsentschädigung nach UVG im Umfang von Fr. 126'000.- geltend machen. Demgegenüber kann eine Genugtuung im Haftpflichtrecht bis zu Fr. 280'000.- betragen.

Gemäss der FDP, Die Liberalen, transfair und der SUVA ist der Verwaltungsaufwand für die Bemessung der Integritätsschadenrente nicht höher als derjenige für eine Integritätsentschädigung nach UVG.

Die SUVA kritisiert, dass bei einem allfälligen Systemwechsel die Integritätsentschädigung auf dem Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach MVG (aktuell Fr. 141'672.-) und nicht auf dem Höchstbetrag nach UVG (aktuell Fr. 126'000.-) auszurichten ist. Das Festschreiben eines UVG-Maximums im MVG wird von der SUVA als systemwidrig erklärt.

Pro

Der Kanton NW, Centre Patronal, die FER und der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützen den Gesetzesvorschlag und die damit verbundene Anpassung an das UVG. Centre Patronal anerkennt, dass durch die Harmonisierung Einsparungen und eine Vereinfachung innerhalb des Versicherungssystems resultieren.

Art. 51 Abs. 1 und 2 zweiter Satz [Allgemeines zur Hinterlassenenrente]

Abs. 1

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Leistungsreduktion der Hinterlassenenrente ab.

Abs. 2 zweiter Satz

Die SUVA ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden und verweist auf ihre Ausführungen zu Art. 40 Abs. 4 MVG.

Art. 52, Art. 52a (neu) [Ehegattenrente]

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Leistungsreduktion der Hinterlassenenrente ab.

Art. 54 Abs. 1 [Terminologische Anpassung]

Keine Bemerkungen

Art. 55 [Aufgehoben; Elternrente]

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Leistungsreduktion der Hinterlassenenrente ab.

Art. 56 Abs. 1 [Zusammentreffen von mehreren Hinterlassenenrenten]

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Leistungsreduktion der Hinterlassenenrente ab.

Art. 58 [Aufgehoben; Vergleich]

Keine Bemerkungen

Art. 59 Abs. 2 [Terminologische Anpassung]

Da es sich hier um eine terminologische Anpassung handelt, die sich auf Art. 48 MVG zur Integritätsentschädigung bezieht, verweisen der Kanton SG und die SUVA in ihren Stellungnahmen auf die Bemerkungen zu Art. 48 MVG.

Art. 60 Abs. 1bis (neu) [Bestattungsentschädigung]

Die SP, KV Schweiz, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona, der Verband des Personals öff. Dienste und die Vereinigung der Kader des Bundes lehnen diesen Gesetzesvorschlag aus den bereits in Art. 15 MVG genannten Gründen ab.

Art. 61 [Aufgehoben; Entschädigung der Berufsausbildungskosten]

Transfair ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden und verweist auf die Ausführungen zu Art. 8 MVG.

Art. 62 (Nicht in der Vernehmlassungsvorlage) [Verhütung von Gesundheitsschäden]

Die bfu wünscht, dass die Militärversicherung nicht nur einzelne Präventionsmassnahmen ergreift, sondern mit einer gewissen Konstanz und Regelmässigkeit die nötigen Mittel für die Unfallprävention budgetiert. Des Weiteren plädiert die bfu für eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen der Militärischen Unfallverhütung und den Schwerpunktprogrammen sowie Grundlagenarbeiten der bfu.

Art. 63 Abs. 2 [Terminologische Anpassung]

Keine Bemerkungen

Art. 66 [Kürzbare Leistungen]

Keine Bemerkungen

Art. 66a (neu) [Prämien für Nichtberufsunfälle]

Die Vereinigung der Kader des Bundes lehnt diesen Vorschlag in Zusammenhang mit den Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1bis MVG ab.

Art. 81 Abs. 2 [Terminologische Anpassung]

Keine Bemerkungen

Art. 82b Aufsicht (neu) [Aufsicht]

Kontra

Die Kantone AR und SO, die SP, der Schweizerische Arbeitgeberverband, KV Schweiz, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste lehnen den Vorschlag ab. Gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern haben sich die vorhandenen gesetzlichen Regelungen bewährt und decken den Aufsichtsbedarf vollständig ab.

Der Kanton SO, die SP, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste stehen der im Gesetzesentwurf neuen Aufsichtsregelung nach dem System der Krankenversicherung skeptisch gegenüber. Der Kanton SO und die SUVA befürchten durch die neu vorgeschlagene Aufsicht nach Regelung im Krankenversicherungsbereich Doppelspurigkeiten mit der bestehenden Aufsicht. Die SUVA erläutert zudem, dass die Mittelherkunft keine Aufsicht nach KV-Modell rechtfertigt, da die beruflich und freiwillig Versicherten Prämien bezahlen und der Bund somit nicht alleiniger Financier der MV ist. Schliesslich erwähnt die SUVA, dass eine weitergehende Aufsicht Kostenfolgen bei der Beaufsichtigung und der MV auslösen würde und deshalb dem Sparziel der Revisionsvorlage zuwiderlaufen würde.

Pro

Der Kanton NW begrüsst die Konkretisierung der Aufsicht.

Art. 83 Abs. 4 [Meldepflicht der Anspruchsberechtigten]

Der Kanton GE erwähnt, dass im Gegensatz zum Kommentar zu den einzelnen Artikeln das Adjektiv ‚vorsätzlich‘ im Gesetzesentwurf nicht weggelassen wurde.

Art. 93 [Aufgehoben; Gutachten]

Keine Bemerkungen

Art. 105 [Aufgehoben; Gerichtsstand für im Ausland wohnhafte Versicherte]

Der Kanton NW begrüsst, dass die Abweichung aus dem Gesetzestext gestrichen wird.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom...

Die SUVA bemerkt, dass sofern die neuen Urlaubsregeln eingeführt werden, auch Übergangsbestimmungen für die Versicherten für Leistungen nach Unfällen im Urlaub notwendig sind.

Der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste erwähnen, dass die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen teilweise überflüssig sind, sofern die Vorschläge für Versicherte im Urlaub und der Integritätsschadenrente nicht eingeführt werden.

3. Einzelne Bestimmungen betreffend Änderung bisherigen Rechts

ATSG, Art. 44 [Gutachten]

Der Kanton AI, die IV-Stellen-Konferenz und die SUVA fordern in ihren Stellungnahmen Absatz 2 zu streichen oder dahingehend zu präzisieren, dass dieser sich klar nur auf Absatz 1 und damit einzig auf die Ausstands- und Befangenheitsgründe bezieht. Der Vorschlag im Kommentar zum Gesetzesentwurf den Inhalt von Art. 93 MVG in Art. 44 ATSG aufzunehmen wird von den Vernehmlassungsteilnehmern stark kritisiert, weil dadurch immer verfügt werden müsste, wenn sich MV und Versicherter nicht über den Gutachter einigen könnten. Dies betrifft somit nicht nur das Vorbringen von Ausstands- und Befangenheitsgründen, sondern auch alle anderen Fälle.

Der Schweizerische Anwaltsverband lehnt den Vorschlag ab, weil die Ablehnung medizinischer Expertisen und Experten ausdrücklich auf die Ausstandsgründe des Art. 36 ATSG beschränkt wird. Bei einer Revision von Art. 44 ATSG schlägt der Schweizerische Anwaltsverband vor diese Vorschrift in das verfassungsmässige System des fairen Verfahrens (Art. 29 BV) und die gesetzmässigen Prinzipien des ATSG (insbesondere Ausstand und rechtliches Gehör) einzuordnen.

ATSG, Art. 70 Abs. 2 Bst. B [Vorleistungen]

Keine Bemerkungen

KVG, Art. 3 Abs. 4 [Versicherungspflichtige Personen]

Die SP, der SGB, die SUVA, der Personalverband des Bundes, swissPersona und der Verband des Personals öff. Dienste lehnen diese Bestimmung, welche sich auf den Vorschlag in Art. 4 Abs. 1bis MVG bezieht, ab.

KVG, Art. 8 Abs. 1 und 2 [Ruhe der Unfalldeckung]

Keine Bemerkungen

KVG, Art. 10 [Ende der Sistierung: Verfahren]

Keine Bemerkungen